

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ (01.06.2026)

### Transformation der Industrie (TDI) – Investitionszuschuss

### Transformation der Industrie (TDI) – Transformationszuschuss

### Ausschreibung April 2026

#### Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden anonymisiert veröffentlicht:

- 1 Bei ETS-Anlagen müssen die Benchmarkwerte gemäß Leitfaden 3.4.1 unterschritten werden. Welcher Wert ist zu erreichen, wenn ein Benchmarkwert gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 mit „0“ angegeben ist?**

In diesem Fall ist eine Unterschreitung nicht erforderlich, es ist der Wert „0“ zu erreichen.

- 2 Gemäß der Ausschreibung werden keine Maßnahmen gefördert, die im EAG gefördert werden können. Sind nun Anlagen zur Wasserstoffproduktion antragsberechtigt?**

Ja, Elektrolyseanlagen zur Wasserstoffproduktion können unter den Auflagen des Leitfadens beantragt und gefördert werden, da es hierzu im Rahmen des EAG noch keine gesetzliche Grundlage (Verordnung) zur Förderung gibt.

- 3 Gemäß Leitfaden kann eine Förderung nicht gewährt werden, wenn die Maßnahme im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gefördert werden kann. Bedeutet das, alle Maßnahmen die laut EAG als förderfähig gelten, können durch die TDI generell nicht gefördert werden? Oder gilt dieser Punkt nur während offener entsprechender EAG Fördercalls?**

Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der klimafreundlichen Investition nicht durch das Programm „Transformation der Industrie“ gefördert werden unabhängig davon, ob eine Fördercall offen ist oder nicht.

Folgend eine Aufstellung der möglichen Förderungen durch das EAG:

#### Im EAG verankerte Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** bis 1 MW und die damit verbundene Neuerrichtung von **Stromspeichern**
  - Bemerkungen:
  - Förderung Stromspeicher nur in Kombination mit PV möglich
  - Förderbedingung: Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW<sub>peak</sub> installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- die Neuerrichtung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 2 MW (nach Revitalisierung)
  - Bemerkungen:
  - Wasserkraft 2 bis 25 MW zeitlich bis maximal Ende 2023 beschränkte Förderschiene => somit keine neuen Anträge mehr möglich
  - Förderung ökologische Maßnahmen (Fischaufstieg) im Zuge von Revitalisierungen beziehungsweise „Neuerrichtungen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerks“ über UFG berücksichtigt, bei Neuerrichtungen (ohne Verwendung bestehendes Querbauwerk) über EAG.

- die Neuerrichtung von **Windkraftanlagen** von 20 kW bis 1 MW
- die Neuerrichtung und Erweiterung von **Biomasseanlagen** bis 50 kW und die Erweiterung einer Anlage auf Basis von Biomasse für die ersten 50 kWel Engpassleistung der Erweiterung
  - Bemerkung:
  - weitere Fördervoraussetzungen u.a. nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff

Informationen zu diesen Förderschwerpunkten finden Sie auf der Homepage der EAG Abwicklungsstelle; <https://eag-abwicklungsstelle.at>

#### Im EAG verankerte Marktprämienverordnung

Die Verordnung regelt die Höhe der anzulegenden Werte beziehungsweise Höchstpreise für Gebote (sowie die diesbezüglich relevanten Korrekturfaktoren/Abschlagswerte), Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Gewährung von Marktprämien für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** ab 10 kWpeak
- die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 25 MW“
  - Eine Förderung wird nicht gewährt für elektrische Energie, die als Ergebnis des Pumpvorganges zum Zweck der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird
- die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen
- die Neuerrichtung und Repowering von **Biomasseanlagen** bis 5 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 5 MW“
- die Neuerrichtung von Biogasanlagen mit vor-Ort-Verstromung bis 0,25 MW (mehr als 10 km vom nächsten Gasnetz-Anschlusspunkt entfernt sowie weitere Fördervoraussetzungen unter anderem nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff et cetera)
- Nachfolgeprämien **für Biomasse- und Biogasanlagen** (weitere Fördervoraussetzungen unter anderem nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff et cetera)
- **Wechselmöglichkeit** (von Förderung mittels Einspeisetarifen zur Förderung mittels Marktprämien) für geförderte Anlagen nach dem **ÖSG 2012 (war nur bis 1.1.2024 möglich)**

#### Im EAG verankerte Fördermöglichkeit für Erneuerbares Gas

- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung von Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

#### 4 Bezugnehmend auf FAQ 3.) Gibt es eine nähere Definition zur Abgrenzung gegenüber dem EAG hinsichtlich der Netzeinspeisung?

Bezüglich der Netzeinspeisung und einer Fördermöglichkeit in der TDI gelten folgende Punkte:

- PV-Anlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind unabhängig von deren Leistung, im EAG grundsätzlich förderfähig. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Batteriespeicher ab 50 kWh sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG mit abgedeckt, indem die „ersten 5 MW“ gefördert werden können. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen ab 50 kW, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

**5 Müssen im THG-Calculation-File neben der beantragten Maßnahme auch weitere im Transformationspfad vorgesehene Maßnahmen berücksichtigt werden, obwohl deren THG-Reduktion nicht der beantragten Maßnahme zugeordnet werden kann? Falls nein, wie ist sicherzustellen, dass keine Verzerrung der THG-Berechnung durch solche Maßnahmen erfolgt?**

Zukünftige Maßnahmen und deren THG-Reduktionen, die nicht im Zusammenhang mit der eingereichten Maßnahme stehen, sind in der THG-Berechnung nicht zu berücksichtigen. Die THG-Berechnung umfasst ausschließlich Emissionen, die durch die geförderte Maßnahme gemäß Methodology beeinflusst werden.

Es ist dabei zu beachten, dass zukünftige Maßnahmen am Standort, deren THG-Reduktionen nicht in der THG-Berechnung gemäß Methodology berücksichtigt sind, die absolute THG-Emission des Standorts ebenfalls verringern können. Daher ist gegebenenfalls das Monitoring beziehungsweise die Aufzeichnungen der bestehenden THG-Emissionen für die in der TDI geförderte Maßnahme anzupassen, um nicht eine THG-Reduktion zu erfassen, die in keinem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme steht. Das Monitoring beziehungsweise die angegebene THG-Reduktion in der Aufzeichnung der jährlichen THG-Emissionen dürfen daher nur Emissionsreduktionen erfassen, die durch die geförderte Maßnahme entstehen. Emissionsreduktionen, die durch weitere Maßnahmen am Standort entstehen, dürfen nicht in die angegebene THG-Reduktion der Maßnahme einfließen.

**6 Kann zusätzliche Information zu den Anforderung bei Nutzung von erneuerbaren Wasserstoff gemäß Leitfaden, Kapitel 3.4.3 bereitgestellt werden?**

Generell hat der erzeugte erneuerbare Wasserstoff die Kriterien, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den darauf basierenden Delegierten Verordnungen der EU festgeschrieben sind, zu erfüllen:

- Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 11, in der Fassung ABl. Nr. L 1408 vom 21.05.2024, S. 1, sowie
- Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 2

Unter anderem legt die Richtlinie (EU) 2018/2001 fest, dass erneuerbarer Wasserstoff mindestens 70% THG-Emissionseinsparungen gegenüber einem fossilen Komparator vorweisen muss. Die Delegierte Verordnung EU 2023/1185 legt dabei die Methodik zur Berechnung dieser THG-Einsparungen fest. Absatz 6 des Anhang zur Delegierten VO 2023/1185 besagt, dass grundsätzlich drei alternative Methoden angewandt werden können (siehe Absatz 6 a – c), um dem Netzstrom, der gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht als vollständig erneuerbar anzusehen ist und zur Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs verwendet wird, Treibhausgasemissionswerte zuzuordnen. Im Rahmen der TDI-Förderung ist allerdings nur eine Berechnung gemäß Methode 6 b) oder c) anwendbar.

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den darauf basierenden Delegierten Verordnungen sind, muss mit entsprechenden Zertifikaten einer anerkannten Zertifizierungsstelle beziehungsweise über anerkannte Zertifizierungssysteme erbracht werden. Zurzeit sind die folgende Zertifizierungssysteme auf EU-Ebene von der Europäischen Kommission als mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 konform anerkannt; siehe folgenden Link: [https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en). Davon zertifizieren mindestens drei Systeme bereits renewable fuels of non-biological origin, RFNBO (erneuerbarer Wasserstoff gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001): REDCert, CertifHy, ISCC. Informationen zu den spezifischen Anforderungskriterien und Berechnungswegen sind bei den entsprechenden Zertifizierungssystemen beziehungsweise Zertifizierungsstellen zu erfragen beziehungsweise in deren Systemdokumenten nachzulesen (siehe als Beispiel: Systemdokumente von REDCert unter folgendem Link <https://redcert.org/redcert-systeme/systemdokumente.html>).

**7 Ist es möglich eine CC-Anlage für einen mit Biomasse betriebenen Kessel zu beantragen?**

Diese Ausschreibung adressiert hauptsächlich die Reduktion von THG-Emissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern. Da bereits klimafreundliche Biomasse eingesetzt wird, ist die Förderung einer CC-Anlage nicht möglich und es kann kein Antrag gestellt werden.

**8 CCU: Wenn der abgeschiedene Kohlenstoff in einem Produkt chemisch gespeichert wird, welches anschließend verkauft wird, wie kann dann nachgewiesen werden, dass der Kohlenstoff im Produkt chemisch gebunden bleibt (vgl. Anforderung gemäß Leitfaden, Kapitel 3.4.5 Punkt c)?)**

Die Anrechnung von CCU im Rahmen der ETS-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) sieht vor, dass lediglich die Kohlenstoffmengen, die tatsächlich in einem anrechenbaren Produkt gespeichert werden, als Nicht-Emission bewertet werden. Die anrechenbaren Produkte und die Regeln legt die delegierte Verordnung (EU) 2024/2620 fest: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2620>

Folgender Auszug siehe Anhang (EU) 2024/2620 - *Produkte, in denen CO<sub>2</sub> als dauerhaft chemisch gebunden angesehen wird*

*Mineralische Carbonate, die in folgenden Bauprodukten verwendet werden:*

- a) carbonatisiertes Granulat, das ungebunden oder gebunden in mineralischen Bauprodukten verwendet wird;*
- b) carbonatisierte Bestandteile von Zement, Kalk oder anderen hydraulischen Bindemitteln, die in Bauprodukten verwendet werden;*
- c) carbonisierter Beton, einschließlich Formblöcke, Pflastersteine oder Porenbeton;*
- d) carbonisierte Ziegel, Fliesen oder andere Mauerwerkseinheiten.*

Daraus ergibt sich, wenn nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, dass das abgeschiedene CO<sub>2</sub> gemäß der Verordnung in einem anrechenbaren Produkt gebunden bleibt, wird dieser Anteil des abgeschiedenen CO<sub>2</sub> nicht als THG-Reduktion anerkannt.

Also der CO<sub>2</sub>-Anteil, der nicht gesichert als mineralisches Karbonat in ein Bauprodukt geht, wird nicht als THG-Reduktion anerkannt.

**9 Historische Daten: Wenn eine Anlage nach einem Umbau erst seit 3 Jahren in Betrieb ist, sind dann die vollständigen 10 Jahre heranzuziehen (also auch die Daten vor dem Umbau relevant) oder nur jene, die den Zustand nach Umbau widerspiegeln bzw. auch den sich daraus ergebenden zukünftigen Betrieb beschreiben?**

Gemäß Leitfaden, Kapitel 4.6.2.1 - Bei Anlagen mit Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als zehn Jahre, zum Beispiel bei Anlagen, die innerhalb der letzten zehn Jahre umgebaut wurden und sich daher das Wesen der Anlage verändert hat (zum Beispiel Kapazitätsänderung, Wechsel des Primärenergieträgers), werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

Nachdem die Anlage umgebaut wurde, hat sich das Wesen der Anlage verändert (z.B. Kapazitätsänderung, Umstieg von Kohle auf Gas oder Biomasse etc.). Es ist in der Beschreibung darzustellen, warum die Betriebsdaten vor dem Umbau für die Beurteilung der Maßnahme nicht herangezogen werden können. Es ist jedoch auch zulässig, beispielsweise Daten von Stoffströmen, die durch den Umbau nicht betroffen wurden, weiterhin über 10 Jahre zu betrachten. Relevant ist, die aktuelle Situation darzustellen und die historischen Daten einfließen zu lassen, um eine möglichst realistische Berechnung der THG-Reduktion zu erhalten. Die einfließenden historischen Betriebsdaten sowie die Betriebsdaten nach Umsetzung der Maßnahme (erzielte THG-Reduktion) müssen als Nachweis messtechnisch erfasst sein (Monitoringkonzept) und vor Auszahlung in einem Gutachten dargestellt respektive bestätigt werden.

**10 Die im Methodendokument zur Berechnung der THG-Einsparungen angeführten CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren für Erdgas weichen von denen für die Berichtslegung gemäß EZG verwendeten ab. Dürfen für die Berechnung der THG-Reduktionen die Faktoren laut EZG verwendet werden oder sind die im Methodendokument vorgegebenen Werte zu verwenden?**

Es können die CO<sub>2</sub>-Faktoren der ETS-Meldung herangezogen werden. Diese Abweichung vom Methodendokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ ist im Antrag und im Gutachten nachvollziehbar darzustellen.

Bei Nicht-ETS-Anlagen sind die CO<sub>2</sub>-Faktoren der „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ heranzuziehen.

**11 Ist es zulässig, für den Start der geförderten Anlage mit klimafreundlicher Technologie fossile Energieträger einzusetzen (z. B. fossiler Startbrenner), wenn dieser Einsatz ausschließlich für den Anfahrprozess erforderlich ist und planmäßig einmal jährlich erfolgt?**

Nach aktuellem Stand ist der Einsatz fossiler Energieträger gemäß Leitfäden, Tabelle 1, im Zusammenhang mit der Umsetzung der klimafreundlichen Technologie unzulässig. Dies gilt auch für den Anlagenstart und ist unabhängig vom Umfang oder der Häufigkeit des Einsatzes.

Es wurde jedoch eine Änderung der Förderungsrichtlinien 2024 – Transformation der Industrie bei der Europäischen Kommission beantragt. Ziel dieser Änderung ist es, den Einsatz von Erdgas künftig unter bestimmten Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zuzulassen, sowohl im Bereich der klimafreundlichen Technologie als auch in damit verbundenen Hilfsfunktionen.

Eine Genehmigung dieser Richtlinienänderung liegt derzeit nicht vor. Erst nach einer Genehmigung werden die konkreten zulässigen Einsatzbereiche sowie die jeweiligen Voraussetzungen festgelegt und in den FAQs veröffentlicht.

**12 ETS-Anlage: Ist der Einsatz von erneuerbarem Gas für Hilfsfunktionen über den bestehenden Gasanschluss zulässig, wenn die eingesetzten Gasmengen durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen sind und gemäß den ETS-Vorgaben bilanziell als CO<sub>2</sub>-neutral anerkannt werden?**

Diese Vorgehensweise ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die eingesetzten Gasmengen gemäß den Vorgaben des ETS-Systems als CO<sub>2</sub>-neutral anerkannt werden; maßgeblich ist somit die ETS-konforme Bilanzierung, nicht ausschließlich der Zertifikatsnachweis. Zudem muss dargestellt werden, dass durch den Einsatz von Gas kein Lock-In Effekt in fossilen Technologien entsteht. Eine Anwendung der 25%-Toleranz auf die beantragte THG-Reduktion für Hilfsfunktionen ist ausgeschlossen. Daher ist für die gesamte eingesetzte Gasmenge der Nachweis durch entsprechende Zertifikate zu erbringen.

## Kontakt

### Serviceteam Transformation der Industrie

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

[tdi\(at\)publicconsulting.at](mailto:tdi(at)publicconsulting.at)

[www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1\\_2026](http://www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2026)

[www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie2-2026](http://www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie2-2026)